

Kommunales Polizeireglement der Gemeinde Zwingen

Die Gemeindeversammlung vom TT.MM.JJJJ erlässt, gestützt auf die §§ 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 2, Ziff. 1b der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1994 folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A) Ordnung und Sicherheit
- B) Sittenpolizei
- C) Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr
- D) Reklamewesen
- E) Oeffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen; Dancin-Bars
- F) Organisation und Aufgaben der Ortspolizei
- G) Verfahrens- und Strafbestimmungen
- H) Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeinerat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

II. Besondere Vorschriften

A. Ordnung und Sicherheit

§ 3 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefähr-

den und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

³ Haus- und Gartenarbeiten, wie Rasenmähen, Glasentsorgung, Hämmern, Fräsen, maschinelles Hächseln etc. sind nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr (o.ä.) gestattet.

⁴ Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁵ An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten verboten (§ 5 Abs. lit. a des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 26. Sept. 1968).

⁶ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung vom 15. Dez. 1986).

§ 5 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Ruf- und Ventilationsanlagen und dergleichen ist nur gestattet, sofern sie ausserhalb des vorgesehenen oder zulässigen Wirkungskreises auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 6 Modellflug und Modellfahrzeuge

Modellflug und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen zu befürchten ist.

§ 7 Freizeitanlagen

Der Betrieb von Freizeitanlagen (Minigolf, Bocciabahnen, Sportanlagen und dergleichen) ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht gestört ist. Der Gemeinderat kann für Freizeitanlagen Zeit- und Benützungsvorschriften erlassen.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur aus besonderen Gründen und mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Rauchbelästigung

Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfe, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, ist verboten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Luftreinhaltung.

§ 10 Feuerwerk

Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 11 Ruhetage der Gemeinde

Nach § 7 des Gesetzes über die öffentliche Ruhetage vom 26. September 1968 werden als lokale Feiertage bezeichnet:

Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen (gemäss § 26.6 DO Zwingen)

B. Sittenpolizei

§ 12 Oeffentliches Aergernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Aergernisses ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

C. Allmend-, Flur und Waldpolizei, Verkehr

§ 13 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 14 Schneeräumung

Bei Schneefall sind die Zugangswege zu den Häusern durch die Anstösser zu

räumen. Bei Vereisungsgefahr sind diese Wege zudem mit Kies, Schlacke, Sand, Sägemehl oder anderem geeignetem Material zu bestreuen. Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Ueberhängende Aeste

¹ Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Uebersicht nicht behindern (§ 96 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967).

² Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 16 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer, Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter sind verpflichtet, beim Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 17 Beanspruchung der Allmend

¹ Die Beanspruchung der Allmend für Verkaufsstände, Ausstellungen und dergleichen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

§ 18 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 19 Fahrverbot auf Fuss- und Wanderwegen, Wiesen und Kulturland

¹ Wege die sich für den Verkehr für Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

² Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter.

§ 20 Reiten

Der Gemeinderat kann das Reiten im Land- und Forstwirtschaftsgebiet auf von ihm bezeichneten Wegen verbieten (oder generell auf bestimmte Wege beschränken) oder andere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Wege und den Wald zu schonen. Die Reiterinnen und Reiter haben auf Spaziergängerinnen oder Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

§ 21 Schlitteln

Das Schlitteln und Schlittschuhfahren ist nur ausserhalb der Verkehrswege und auf den vom Gemeinderat bestimmten Strassen und Plätzen erlaubt.

§ 22 Spielen, Rollschuhfahren und dergleichen

Ballspielen sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen und dergleichen sind überall dort gestattet, wo der öffentliche Verkehr nicht behindert wird, bzw. die übrigen Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

§ 23 Camping, Campingplätze

1 Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

2 Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 24 Fahrende

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

D. Reklamewesen

§ 25 Bewilligung und Vergebung

¹ Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

² Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

E. Oeffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen; Dancing-Bars

§ 26 Bewilligungsverfahren

Gesuche um Bewilligungen für die Durchführung einer öffentlichen Tanz- oder Discoververanstaltung, eines öffentlichen Preisjassen oder Preiskegeln sind von den Organisatoren oder von der Wirtsperson spätestens 10 Tage zum voraus beim Gemeinderat einzureichen.

F. Organisation und Aufgabenbereich der Ortspolizei

§ 27 Pflichtenheft

Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Ortspolizei ein. Der Aufgabenbereich der Ortspolizei ist in einem Pflichtenheft festzulegen.

§ 28 Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Polizei ist berechtigt, eine Person bei gegebenem Anlass zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren.

² Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung ist die Polizei befugt, jede Person anzuhalten, sofern Gefahr in Verzug ist (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung vom 30. Oktober 1941).

³ Die Organe der Ortspolizei in Zivil haben sich auszuweisen.

§ 29 Waffengebrauch

¹ Die Polizei kann in Ausübung ihrer Dienstpflicht die Waffe gebrauchen.

² Der Waffengebrauch soll den Umständen angepasst und angemessen sein. Schusswaffen kommen als letztes Mittel und nur im Notfall zum Einsatz.

³ Von den Schusswaffen kann gebrauch gemacht werden, wenn:

1. Personen in gefährlicher Weise angreifen oder durch einen gefährliche Angriff unmittelbar bedroht werden,
2. ein schweres Verbrechen oder schweres Vergehen zu verhindern ist.

⁴ Dem Schusswaffengebrauch hat wenn immer möglich ein deutlicher Warnruf voranzugehen.

⁵ Die Ortspolizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten. In jedem Fall von Waffengebrauch ist der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsident unverzüglich Meldung zu erstatten.

G. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 30 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 31 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren verlangt werden. Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.

§ 32 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis Fr. 100.-- bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 33 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Uebertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglements.

§ 34 Verfahren bei Uebertretungen

¹ Das Verfahren bei Uebertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

² Wird jemand wegen der Uebertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeindepräsident durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt sie oder er eine provisorische Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.

³ Wird eine Busse von der verzeigten Person schriftlich anerkannt oder bezahlt, so findet keine weitere Einvernahme statt.

⁴ Wird die Busse nicht anerkannt, so wird der Verzeigte durch einen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsident und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehenden Ausschusses einvernommen. Dieser Ausschuss spricht allfällig zu verhängende Busse zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung aus.

⁵ Leistet die verzeigte Person einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, so kann eine Ordnungsbusse verhängt und im Abwesenheitsverfahren entschieden werden.

⁶ Ueber die ausgesprochenen Bussen wird kein Register geführt.

§ 35 Rechtsmittel

Gegen alle Urteile des erwähnten Ausschusses kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das Polizeigericht in Laufen appelliert werden.

§ 36 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

H. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. November 1994

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

M. Cueni U. Scherrer

Mit Entscheid der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 13. Januar 1995, ausgenommen § 6 Satz 2 (gemäss Schreiben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 10. Januar 1995)

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Basel-Landschaft

sig.